

# **Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband : Protokoll der 33. ordentlichen Hauptversammlung vom 2. September 1944 im «Bürgerhaus» in Bern**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **36 (1944)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grösse und die Leistungsfähigkeit einer Grundwasserhaltung ankommt, sondern auf die geologischen Verhältnisse. Ein Grundwasserbecken mit einem beschränkten Zufluss und einer beschränkten Ausdehnung untersteht also nach wie vor der Regelung des Zivilgesetzbuches. — Dr. Hammer macht ferner geltend, durch die Oeffentlicherklärung grösserer Grundwasserströme entstehe ein unlösbarer Widerspruch zum bestehenden Quellenrecht. Quellen sind bekanntlich nach wie vor als Bestandteile des Quellgrundstückes zu betrachten, obschon sie geologisch betrachtet Bestandteile des Grundwassers sind. Das Zivilgesetzbuch unterscheidet in Art. 704 nicht zwischen grösseren und kleineren Quellen und unterwerfe deshalb auch Grundwasseraufstösse von einer Stärke von über 300 oder 600 Minutenlitern der Herrschaft des Grundeigentümers. Eine Ausnahme besteht nur bei sogenannten Bachquellen, die von ihrem Heraustreten aus dem Boden an als Bäche und damit als öffentliche Gewässer anzusprechen seien. Es ist also — so argumentiert der Verfasser — auch aus diesem Gesichtspunkte nicht möglich, zwischen öffentlichem und privatem Grundwasser zu unterscheiden und eine klare Grenzlinie zu ziehen. Gegen die Oeffentlicherklärung des Grundwassers wird ferner der grundsätzliche Einwand erhoben, dass es sich bei dieser Art von Wasser gar nicht um eine Sache im Rechtssinne handeln könne, da eine Beherrschung wie beim Oberflächenwasser nicht möglich sei. Grundwasser sei eine herrenlose Sache, eine «res nullius», die daher auch nicht zum öffentlichen, d. h. zu einem der staatlichen Herrschaft unterworfenen Rechtsgut gestempelt werden könne. Dieser grundsätzliche Unterschied gegenüber dem Oberflächenwasser verbiete deshalb auch eine analoge Anwendung des kantonalen Wasserrechtes, wie sie vom Bundesgericht angeregt werde.

### III.

Diese von wissenschaftlicher Seite erhobenen Einwendungen haben auch zu praktischen Auswirkungen geführt. Im Kanton Baselstadt liegt der Entwurf der Justizdirektion für eine neue Regelung des Grund-

wasserrechtes auf, in welchem eine von der zürcherischen abweichende Lösung vorgesehen wird. Justizdirektor Regierungsrat Dr. Imhof hat anlässlich der am 2./3. Okt. 1943 in Basel abgehaltenen *Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Gesundheitstechnik* diesen Entwurf erläutert. Die darin enthaltenen Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Rechte und Pflichten derer, die einen Grundwasserstrom benützen oder die bei der Benützung ihres Eigentums den Grundwasserstrom beeinflussen, bestimmen sich nach den Regeln des Zivilgesetzbuches, obwohl diese nach Bundesrecht hier keine Anwendung finden. Jedoch wird das Recht der Grundeigentümer, den Grundwasserstrom zu benützen, gegenüber seinem Rechte, Privatgrundwasser zu gewinnen, im Interesse der Allgemeinheit Beschränkungen unterworfen, die das Zivilgesetzbuch nicht kennt. Sowohl für die Benützung privaten Grundwassers, wie für die Benützung der Grundwasserströme ist eine Polizeierlaubnis nötig. Die Grundeigentümer haben Anspruch auf diese Polizeierlaubnis; die Erlaubnis kann ihnen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verweigert werden, nämlich dann, wenn die geplante Anlage Brunnen gefährdet, die für die Versorgung der Allgemeinheit betrieben werden oder private Brunnen, deren Eigentümer im Fall einer Benachteiligung nach dem Zivilgesetzbuch Wiederherstellung verlangen können. Streitigkeiten über die in Ziffer 1 bezeichneten Rechte und Pflichten werden vom ordentlichen Richter beurteilt, Streitigkeiten wegen Verweigerung oder Entzugs der Bewilligung von den Verwaltungsbehörden und zuletzt vom Verwaltungsgericht.

Diese Vorschläge sind lebhaft diskutiert worden. Es stehen sich heute zwei prinzipiell verschiedene Lösungen gegenüber: Einerseits die Oeffentlicherklärung des Grundwassers, verbunden mit dem Konzessionssystem (Kantone Zürich, Obwalden, Schaffhausen, Genf), andererseits die Beibehaltung der privatrechtlichen Herrschaft kombiniert mit der Ueberwachung mit Hilfe der Polizeierlaubnis. Wir wollen die Frage, welcher Lösung der Vorzug zu geben sei, einer weiteren Betrachtung vorbehalten.

## Mitteilungen aus den Verbänden

### Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

*Protokoll der 33. ordentlichen Hauptversammlung vom 2. September 1944 im «Bürgerhaus» in Bern.*

**T r a k t a n d e n :** 1. Protokoll der 32. ord. Hauptversammlung vom 20. August 1943 in Aarau. 2. Geschäftsbericht und Rechnung für das Jahr 1943. 3. Bericht der Kontrollstelle. 4. Wahl der Kontrollstelle für 1944. 5. Er-

satzwahl in den Ausschuss für den verstorbenen Direktor A. Moll, Olten. 6. Verschiedenes.

*Anwesend* sind etwa 120 Mitglieder und Gäste. Vertreten sind u. a. folgende Behörden und Verbände: Eidg. Post- und Eisenbahndepartement, Eidg. Amt für Wasserwirtschaft, Eidg. Amt für Elektrizitätswirtschaft, Eidg. Oberbauinspektorat, Baudirektion des Kantons Bern,

Stadt Bern; Schweiz. Elektrotechnischer Verein, Schweiz. Energiekonsumentenverband, Elektrowirtschaft, Nordostschweiz. Schifffahrtsverband St. Gallen, Schweiz. Rhone-Rheinschifffahrtsverband, Sektion «Ostschweiz» des Schweiz. Rhone-Rheinschifffahrtsverbandes, Schweiz. Ingenieur und Architektenverein, Aargauischer Wasserwirtschaftsverband, Verband Aare-Rheinwerke, Linth-Limmatverband, Reussverband, Rheinverband, Tessinischer Wasserwirtschaftsverband.

Die Presse ist vertreten durch: Bulletin technique de la Suisse Romande, «Bund», Berner Tagblatt, Nationalzeitung, Neue Zürcher Zeitung, Schweizerische Depeschengagentur und Schweizer Mittelpresse.

Der *Vorsitzende*, a. Ständerat Dr. O. Wettstein, eröffnet um 10 Uhr die Versammlung. Er begrüsst die Delegierten und übrigen Anwesenden und gibt die eingegangenen Entschuldigungen bekannt, u. a. von Bundesrat Celio.

1. *Das Protokoll der Hauptversammlung vom 20. Aug. 1943 in Aarau*, das den Mitgliedern im Jahresberichte zugegangen ist, wird ohne Bemerkungen genehmigt.

2. *Geschäftsbericht und Rechnung für das Jahr 1943*. In Ergänzung der Literaturangaben auf Seite 9 gibt der *Sekretär*, Dr. A. Härry, noch folgende Schriften über allgemeine energiewirtschaftliche Fragen bekannt, die zum Teil erst in jüngster Zeit erschienen sind:

Dr. A. Jöhr, *Kriegs- und Nachkriegsaufgaben der schweizerischen Banken insbesondere beim Ausbau der Elektrizitätswirtschaft*. Zürich 1943. — Dr. Edm. Barth: *Wirtschaftliche Betrachtungen zum Thema: Erstellung neuer Kraftwerke in der Schweiz*. Zürich 1943.

Beim Berichte des Linth-Limmatverbandes, auf Seite 33, macht der *Vorsitzende* darauf aufmerksam, dass der erste Vortrag des kommenden Wintersemesters Ende September von Dr. F. Gugler über Projekt und Bau des Lucendrowerkes gehalten werde.

Der Geschäftsbericht 1943 wird ohne weitere Diskussion genehmigt.

### 3. Bericht der Kontrollstelle.

Die anwesenden Revisoren, Obering Böhi und Direktor Bertschinger (Dir. Meystre ist entschuldigt) haben dem im Jahresbericht auf Seite 75 abgedruckten Berichte nichts beizufügen. Die Jahresrechnungen 1943 werden hierauf genehmigt und Vorstand und Ausschuss entlastet.

### 4. Wahl der Kontrollstelle.

Auf Antrag des Vorstandes werden die bisherigen Mitglieder, die Herren Obering K. Böhi, Rorschach, Direktor J. Bertschinger, Zürich, und Direktor P. Meystre, Lausanne, für ein weiteres Amtsjahr bestätigt. Der *Vorsitzende* verdankt den drei Herren in erster Linie ihre Mühe und Arbeit und freut sich, dass die Versammlung ihnen weiter ihr Vertrauen geschenkt hat.

5. *Ersatzwahl in den Ausschuss für den verstorbenen Direktor A. Moll, Olten*.

Der *Vorsitzende* erinnert daran, dass er bereits an der letzten Hauptversammlung in Aarau auf den für uns sehr schmerzlichen Verlust durch den Tod von Herrn Ing. Arthur Moll, Delegierter des Verwaltungsrates der Aare-Tessin AG. in Olten, aufmerksam machte. Eine Ersatzwahl wurde damals mit Rücksicht auf die kurze Zeit seit seinem Tode verschoben. Auf Anfrage des Vorstandes, der Wert auf eine neuerliche Vertretung der Aare-Tessin AG. legte, wurde von deren Verwaltungsrat Herr Ing. E. Blank, Direktionspräsident, in Vorschlag gebracht, dem

auch der Vorstand zustimmt. Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht und Herr Eugen Blank einstimmig für die laufende Amtsperiode in den Ausschuss gewählt.

### 6. Verschiedenes.

Der *Sekretär* gibt noch bekannt, dass vom Linth-Limmatverband als neueste Publikation ein Vortrag von Dr. H. Stauber, Geologe in Zürich, über «Wasserabfluss, Bodenbewegungen und Geschiebetransport in unseren Berglandschaften» herausgegeben wurde, die zur Einsicht aufliegt und bestellt werden kann.

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, schliesst der *Vorsitzende* den offiziellen Teil der Hauptversammlung und gibt das Wort Herrn Ing. F. Kuntschen, 1. Sekt.-Chef im Eidg. Amt für Wasserwirtschaft, zu seinem Vortrag über «*Les possibilités d'accumulation dans les Cantons des Grisons, du Tessin et du Valais*». Der Vortragende vermittelt in eindrucklicher Weise, unterstützt durch Lichtbilder, die reichhaltigen Studien und Untersuchungen über die Speichermöglichkeiten in den genannten Gebieten, die, als bisher unveröffentlichte Bände, die Publikationen des Amtes für Wasserwirtschaft über «Die verfügbaren Wasserkräfte der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung der Speichermöglichkeiten für die Erzeugung von Winterenergie» abschliessen. Der Vortrag wird lebhaft applaudiert.

Nach einer kurzen Pause teilt der *Sekretär* mit, dass das Amt für Wasserwirtschaft der Presse eine Zusammenfassung des Vortrages von Herrn Ing. Kuntschen zur Verfügung stellen werde.

Der *Vorsitzende* gibt hierauf das Wort Dr. A. Härry, *Sekretär* des Verbandes, zu seinem Kurzreferat über: «*Oeffentlich diskutierte Probleme der Wasser- und Energiewirtschaft*». Der Vortragende knüpft an die kritischen Stimmen an, die in den letzten Jahren gegenüber der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft geäußert worden sind, und gibt einen Ueberblick über diese Kritik, die sich auf die Nachfrage und das Angebot elektrischer Energie bezieht. Er stellt zum Schlusse fest, dass man angesichts dieser Stimmen weder verzweifeln, noch sie ignorieren sollte. Man muss die Kritik anhören, verarbeiten, besprechen, das Gute annehmen und das Falsche richtigstellen. Der offenen Kritik soll man nicht ablehnend gegenüberstehen, denn wenn die Wasserkraft unser nationaler Rohstoff ist, wird auch das öffentliche Interesse wachgerufen. In der weiteren Entwicklung unserer Wasser- und Elektrizitätswirtschaft müssen wir nicht niederreisen, sondern wir können das Vorhandene ausbauen, denn das Fundament der schweizerischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaft ist gut und gesund! Auch dieser Vortrag wird mit starkem Beifall verdankt.

In der *Diskussion* dankt Prof. Dr. B. Bauer Ing. Kuntschen für die interessante Darstellung der Ausbaumöglichkeiten unserer Wasserkräfte, die nach den Studien des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft eine Erzeugungsmöglichkeit von 20 bis 25 Mia kWh pro Jahr ergeben hat. Diese statistische Bearbeitung wurde vom Standpunkt des Bauingenieurs unter Berücksichtigung aller technischen Faktoren vorgenommen. Der Energiewirtschaftler beurteilt diese Fragen aber von einem anderen Gesichtspunkt aus, er weiss, dass die elektrische Energie auf dem schweizerischen Markte in Wettbewerb mit den Brennstoffen steht. Man muss daher die Ausbaumöglichkeit eines Kraftwerkes nach dem Marktwert der erzeugbaren Energie beurteilen. Bei solchen Studien verbleibt wohl nur

eine verhältnismässig kleine Auswahl der im Vortrage von Herrn Ing. Kuntschen angegebenen ausbauwürdigen Speicherwerke. Damit verringert sich auch die Zahl von 20 bis 25 Mia kWh an ausbauwürdigen Wasserkraften, und man darf daher nicht à priori den Stausee Splügen fallen lassen. Man muss trotz den Hemmnissen, die heute diesem Bauvorhaben entgegenstehen, das Splügenprojekt mit den Projekten vergleichen, die unter Berücksichtigung des Marktwertes der Energie noch ausbauwürdig bleiben.

Ing. H. Roth, Bern, stellt sich auf den Standpunkt, dass die Frage des Wasserkraftausbaues zur Hauptsache eine Angelegenheit des Bauingenieurs ist. Nach dem Vortrag von Herrn Ing. Kuntschen fallen bei einzelnen Werken 62 % der Gesamtkosten allein auf die Staumauer, 85 bis 95 % der gesamten Kosten sind bei Speicherwerken bautechnische Arbeiten. Die Bauingenieure sollten daher auch angehört werden. Bei Staubecken kommen auch topographische und alpwirtschaftliche Fragen in Betracht, wo der Bauingenieur nicht kompetent ist. Beim Vorhandensein von Gneiss, Granit und Molasse kann man den Geologen entbehren, nur bei Vorhandensein von Kalk wird man ihn beiziehen müssen. Der Wasserwirtschaftsverband sollte in Vorträgen durch Bauingenieure und Geologen im Laufe dieses Winters abklären lassen, was man unter einem geeigneten Staubecken versteht. Wichtig ist auch die Kenntnis des erzielbaren Energiepreises. Der Bauingenieur sollte vom Energiebedarf und den erzielbaren Energiepreisen mehr wissen, denn es können Kraftwerke mit Gestehungskosten der Jahresenergie von 2,1 Rp/kWh zu teuer sein, während in anderen Fällen ein

Preis von 4,0 Rp kWh zulässig ist. Es kommt sehr auf die Qualität der Energie an, die erzeugt wird.

Obering. Blattner stellt gegenüber einer Bemerkung des Vorredners fest, dass die Landesplanung sich nicht mit elektrizitätswirtschaftlichen Fragen befasst.

Ständerat Dr. O. Wettstein bemerkt, dass heute keine Resolution gefasst werden kann, das wäre bei der grossen Tragweite der behandelten Probleme nicht möglich. Der Wasserwirtschaftsverband und seine Gruppen werden im Laufe dieses Winters Teilprobleme behandeln und sich bemühen, die Öffentlichkeit über die Tragweite der verschiedenen Gesichtspunkte in der Energieversorgung aufzuklären. Dr. A. Härry hat in seinem Referat darauf hingewiesen, welche Unkenntnis über die elementarsten Begriffe auf diesem Gebiete im Publikum noch herrscht, wobei es sich zum Teil allerdings um eine nicht ungewollte, d. h. böartige Unkenntnis handelt. Es zeigt sich immer wieder, dass zu wenig guter Wille vorhanden ist, sich von der Gegenseite über ihren Standpunkt belehren zu lassen, um in allseitiger Kenntnis der Standpunkte zu einer Einigung zu kommen. Mit der Kritik allein ist es nicht getan, wir müssen auch auf dem Gebiete der Energieversorgung vorwärts kommen, Hindernisse brauchen wir nicht zu scheuen. Wir sind weder Pessimisten noch Illusionisten, aber wir haben im Wasserwirtschaftsverband stets diese gerade Linie eingehalten: das Volk aufzuklären und da, wo es eine Möglichkeit gibt, zu arbeiten und nicht zu verzweifeln! (Lebhafter Beifall.)

Damit schliesst der Vorsitzende die Jahresversammlung.

## Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

### Energierücklieferung aus Wasserkraftanlagen der Industrie in das allgemeine Versorgungsnetz.

#### Berichtigung

Im ersten Diskussionsbeitrag von Oberingenieur Streuli, Baden, auf Seite 68, Nr. 6, unserer Zeitschrift vom Juni 1944 heisst es, dass die neue Anlage der Firma R. Schmid

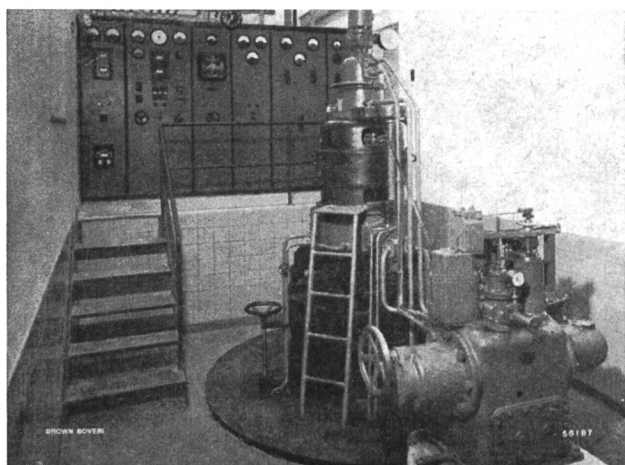


Abb. 6 390-kVA-Vertikal-Generator der Anlage R. Schmid Sohn, Gattikon, direkt gekuppelt mit Kaplanturbine (Th. Bell & Co.). Auf der 5feldrigen Schalttafel sind unten auf Feld 1 das Frequenzrelais, oben auf Feld 3 der Spannungsregler besonders deutlich erkennbar.

Sohn in Gattikon aus einem vertikalen 600tourigen 390-kVA-Generator, gekuppelt mit Kaplanturbine Escher-Wyss bestehe. Die gleiche Bemerkung enthält die Legende zu Abb. 6 auf Seite 68. Dem Verfasser ist ein Irrtum unterlaufen. Die *Kaplanturbine* wurde nicht von Escher Wyss, sondern von der *AG. der Maschinenfabrik von Th. Bell & Co.*, Kriens-Luzern erstellt. Wir veröffentlichen Abb. 6 mit dem richtigen Text nochmals.

#### Gefährdete Kohlenlager

Unter diesem Titel befasst sich ein Einsender in Nr. 379 der «Basler Nachrichten» vom 5. September 1944 mit der zu erwartenden Entwicklung der europäischen Kohlenproduktion als Folge des Krieges. Er kommt zum Schluss, «dass die Kohlenbasis der deutschen Wehrwirtschaft innert weniger Monate stark geschmälert sein wird, und dass sich diese Entwicklung auch auf die Länder, deren Produktion bisher auf den deutschen Kohlenlieferungen basierte, zu denen auch die Schweiz gehört, sehr nachteilig auswirken werde. Es sei wohl möglich, dass Deutschland seine Lieferungen ganz einstellen müsse. Ein Ersatz durch Uebersee-Lieferungen komme mangels Schiffsraum vorläufig nicht in Frage.» Für die schweizerische Volkswirtschaft, die auf Kohlen angewiesen ist, eröffnen sich wenn diese Voraussagen eintreffen sollten, recht dunkle Perspektiven, die auch auf die Elektrizitätswirtschaft ihren Einfluss ausüben würden.